

«Mit dem Stilmittel der Verfremdung»

Erwin Kessler geht vor Bundesgericht: «Schächtprozess»-Urteil wird weitergezogen

TUTTWIL/LAUSANNE – Im Dezember hat das Zürcher Kassationsgericht die Beschwerde von Erwin Kessler gegen das Urteil im «Schächt-Prozess» abgewiesen. Jetzt erhebt der streitbare Tierschützer, der schächtende Juden mit Nazischergen gleichgestellt hatte, staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht.

VON MAX EICHENBERGER

Im März 1998 hatte das Zürcher Obergericht den Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) wegen Rassendiskriminierung verurteilt und eine unbedingte Gefängnisstrafe ausgefällt. Kessler hatte in verschiedenen Veröffentlichungen Juden mit dem deutschen Nazi-Regime gleichgestellt, weil sie Tiere schächten. Damit versties er laut Urteil gegen den Rassendiskriminierungsartikel. Kessler hatte sich vom Begriff «Schächt-Holocaust» nicht distanziert und in seinem Plädoyer schächtende Juden als Unmenschen ohne Menschenwürde bezeichnet. Sie zeigten «den gleichen Überlegenheitswahn gegenüber anderen Lebewesen» wie die «Nazi-Henker», verbreitete Kessler.

Kritik ja, aber...

Als Vorinstanz hatte im Juli 1997 das Bezirksgericht Bülach gegen Kessler ei-

ne unbedingte Gefängnisstrafe verhängt. Davon zeigte sich der VgT-Präsident unbeeindruckt und zog das Urteil weiter. Im Berufungsverfahren reduzierte das Zürcher Obergericht zwar die Gefängnisstrafe von 60 auf 45 Tage, bestätigte ansonsten aber den Schuldspruch.

Kessler habe in seinen «Verbalattacken» alle Juden miteinbezogen. Die zulässige Kritik des Schächtens habe Kessler mit einem rassistischen Vergleich überdehnt, der die Strafnorm verletze. Wo Kessler das Schächten selber, den Schächtvorgang, als «grausam, bestialisch, tierquälerisch oder pervers» bezeichnet, scheidet eine Rassendiskriminierung aus, differenzierten die Oberrichter.

«Inquisitionsopfer»

Der Verurteilte zog in diesem Fall weiter gegen die Justiz zu Felde und verglich diese mit einer willfährigen Dirne. Eine Nichtigkeitsbeschwerde deponierte er im Mai 1998 beim Zürcher Kassationsgericht. Es hat jetzt – im Dezember 1999 – die Beschwerde abgewiesen. Kessler fühlt sich als «Inquisitionsopfer» in diesem «politischen Willkürprozess». Zu diversen Punkten sei ihm das rechtliche Gehör verweigert worden, begründet der streitbare Tierschützer jetzt den Weiterzug an das Bundesgericht.

Dort deponiert Kessler eine staatsrechtliche Beschwerde. Und nimmt in seiner dicken Streitschrift eine uner-schütterliche Verteidigungshaltung ein:

«Der neue Rassismus-Artikel des Strafgesetzbuches stellt unter Strafe, wer jemandem wegen seiner Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Gemeinschaft die Menschenwürde abspricht. Ich habe nie jemanden wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Volk oder einer Religion die Menschenwürde abgesprochen. Hingegen spreche ich den Schächt-Juden die Menschenwürde ab, so wie ich allen Tierquälern die Menschenwürde abspreche.» Ihm antisemitische Motive zu unterstellen, sei «absurd». Ähnlich scharf pflege er auch christliche und weltliche Kreise zu kritisieren.

Gewollt schockiert

Seine Kritik, so Kessler, habe er sachbezogen geäussert – wohl mit dem literarischen Stilmittel der Verfremdung, wie er einräumt: «Meiner Verurteilung liegt die Auffassung zugrunde, der Vergleich der Schächtjuden mit Nazi-Verbrechern, eines Massenverbrechens an Tieren mit dem Massenverbrechen an Menschen, der Schächt-Ideologie mit der Arier-Ideologie sei antisemitisch. Diese Vergleiche mögen manche Menschen schockieren. Das ist gewollt, das ist Verfremdung: Scheinbar nicht Zusammengehörendes wird miteinander verbunden.» Der Widerspruch, will Kessler die Bundesrichter belehren, sei aber «nur scheinbar, ein Vorurteil.»

Lieferschein Nr.: 694075; Medien Nr.: 1265; Medienausgabe Nr.: 372506; Objekt Nr.: 3130985; Subjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 23; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 5709004

